

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Geschäftsordnung

### § 1 Zweck

Die Geschäftsordnung trifft außerhalb der Satzung die auf ihr aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten.

### § 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist im § 9 der Satzung geregelt.

### § 3 Einberufung des Vereinsvorstandes

- 3.1 Der Vereinsvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 3.2 Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen werden.
- 3.3 Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Eilfällen kann hiervon Abstand genommen werden.
- 3.4 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr.

### § 4 Öffentlichkeit

- 4.1 Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 4.2 Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten oder/und ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

### § 5 Tagesordnung

- 5.1 Für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen stellt der 1. Vorsitzende, für Sitzungen auf Grund des Spielgeschehens der Spielleiter, die Tagesordnung auf.
- 5.2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt werden.

### § 6 Beschlussfähigkeit

- 6.1 Eine ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.2 Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung regelt die Satzung im § 10.

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Geschäftsordnung

### § 7 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- 7.1 Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ, dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.
- 7.2 Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- 7.3 Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluss der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

### § 8 Redeordnung

- 8.1 Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 8.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- 8.4 Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- 8.5 Bei Mitgliederversammlungen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- 8.6 Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

### § 9 Anträge

- 9.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu formulieren und innerhalb der in der Einladung genannten Frist dem Einladenden einzureichen.
- 9.2 Anträge, die der Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung stellt, sind mit der Einladung den Mitgliedern vorzulegen.
- 9.3.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 9.3.2 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- 9.4 Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung erfordern, sind zunächst an den Vorstand zu überweisen.
- 9.5 In Vorstands- und Ausschuss- Sitzungen können Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Geschäftsordnung

9.6 Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen.

9.7 Während der Versammlung sind folgende Anträge zugelassen:

- a Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung.
- b Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung.
- c Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung).
- d Antrag auf Entlastung.
- e Misstrauensantrag.

### § 10 Mitwirkungsverbot

Es darf niemand bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, beratend oder entscheidend mitwirken.

### § 11 Abstimmung

11.1 Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.

11.2 Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.

11.3 Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:

- a Anträge gemäß § 9.7 dieser Geschäftsordnung.
- b Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 9.3 dieser Geschäftsordnung.
- c Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen.
- d Abstimmung über die Angelegenheit selbst.

### § 12 Wahlordnung

12.1 Laut Satzung, § 8 werden gewählt in

- a den geraden Jahren:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der Kassierer,
  - der Pressewart und
  - der Schriftführer.
- b den ungeraden Jahren:
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Spielleiter,
  - der Materialwart und
  - der Jugendwart.

12.2 Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeiten müssen sich überschneiden, d. h. es ist jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

12.3 Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.

12.4 Für weitere Aufgaben können, nach Bedarf, zusätzlich Schachfreunde gewählt werden.

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Geschäftsordnung

12.5 Der Vereinsvorstand hat das Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge.

### § 13 Niederschrift

13.1 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Wortlaut in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.

13.2 Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.

13.3 Niederschriften von Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.

13.4 Einwände gegen eine Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem **01. Juli 2009**. Alle bisherigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Barsinghausen, 16. Mai 2009**

**Der Vorstand**